SATZUNG

der

morgenrot eG

beschlossen in der Gründungsversammlung 24.10.2022

Präambel

Wir gründen diese Genossenschaft in der Überzeugung, dass wirtschaftliches Handeln nur dann nachhaltig erfolgreich sein kann, wenn es ökologisch, ökonomisch und sozial orientiert ist und die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Natur, auf den sozialen Zusammenhalt sowie auf vor- und nachgelagerte Wirtschaftsbereiche mit bedenkt.

Bei der Verfolgung der Zwecke dieser Genossenschaft orientieren wir uns am Leitbild einer lebensbejahenden Wirtschaft in der die Bedürfnisse der Menschen und die Achtung der Natur Vorrang vor Gewinnstreben und Profitmaximierung haben.

I FIRMA, SITZ UND UNTERNEHMENSGEGENSTAND

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet: morgenrot eG.

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist Wien.

(3) Die Genossenschaft ist berechtigt, Zweigstellen zu errichten.

§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs ihrer Mitglieder durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist:

1. der Groß- und Einzelhandel mit Waren aller Art aus regionaler, nachhaltiger Produktion sowie Artikeln des täglichen Bedarfs, einschließlich des Agentur- und Kommissionsgeschäftes;
2. Kooperationsmanagement entlang der gesamten Wertschöpfungskette;
3. Erforschung und Entwicklung von Methoden, Organisationsstrukturen und Know-How, die der Verwirklichung des Genossenschaftszwecks dienen;
4. Vernetzung und Ausbildung von Menschen, Betrieben und Organisationen zum Zweck der Gestaltung und Umsetzung lebensdienlicher nachhaltiger Projekte;
5. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie Seminaren und Schulungen zur Aus- und Weiterbildung insbesondere für Mitglieder, soweit dies dem Zweck der Genossenschaft entspricht;
6. Entwicklung und Errichtung von Internetplattformen (insbesondere Online-Shop) zum vereinfachten Zugang zu hochwertigen regionalen, nachhaltigen Produkten für Mitglieder;
7. Errichtung und Führung von Dienstleistungsbetrieben, wie des Event- und Gastgewerbes;
8. die Übernahme von Gemeinschaftsaufgaben, die der Gesamtheit der Mitglieder zugutekommen, wie z.B. Marktforschung, Werbeberatung, EDV-Dienstleistungen oder Führen einer Bürogemeinschaft
9. ferner der Abschluss aller zu diesem Genossenschaftsgegenstand gehörigen Hilfs- und Nebengeschäfte.

(3) Die Genossenschaft kann sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften beteiligen.

(4) Die Ausdehnung des Zweckgeschäfts auf Nichtmitglieder ist mit der Einschränkung zulässig, dass die Genossenschaft im Wesentlichen der Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs ihrer Mitglieder zu dienen hat.

II MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Genossenschaft können werden:

1. physische und juristische Personen oder unternehmerisch tätige, eingetragene Personengesellschaften, die sich im Sinne des Genossenschaftszwecks engagieren;
2. physische und juristische Personen oder unternehmerisch tätige, eingetragene Personengesellschaften, die die Genossenschaft als investierende Mitglieder im Sinne des § 5a Abs. 2 Z. 1 Genossenschaftsgesetz unterstützen (in weiterer Folge „Förder/innen" genannt);
3. physische Personen, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist;

(2) Die Mitglieder werden in drei Kurien eingeteilt:

1. Kurie 1: Kernmitglieder, das sind Gründer/innen und Mitglieder, die sich wesentlich für die Genossenschaft und deren Ziele engagiert haben und die bei ihren Entscheidungen im Rahmen der Genossenschaft stets das Wohl der Gesamtgenossenschaft über ihre persönlichen Interessen zu stellen haben (Hüter/innen der Idee und Satzung);
2. Kurie 2: Produzent/innen und Lieferant/innen
3. Kurie 3: Kund/innen und Förder/innen.

(3) Die Aufnahme in die Genossenschaft erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und nach Einzahlung des Betrags für den Erwerb eines Geschäftsanteils (§ 12) durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. In der Beitrittserklärung sind Name, Geburtsdatum, Beruf, Geschäfts- und Wohnadresse sowie Emailadresse physischer Mitglieder bzw. Firma, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer (Vereinsregisternummer) und Emailadresse juristischer Personen oder Personengesellschaften anzuführen.

(4) Aus Anlass der Aufnahme hat der Vorstand die Kurienzugehörigkeit festzulegen. Ändern sich die Voraussetzungen für die Zuordnung zu einer der Kurien, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds über eine Änderung der Kurienzugehörigkeit. Für die Zuordnung von Mitgliedern zur Kurie 1 ist die Generalversammlung zuständig.

(5) Mit der Beitrittserklärung erkennen Beitretende die Bestimmungen der Satzung und Beschlüsse der Generalversammlung in vollem Umfang an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung seitens des Mitglieds (§ 5);
2. durch Ausschluss aus der Genossenschaft (§ 6);
3. durch Tod (§ 7 Abs. 1);
4. durch Auflösung (§ 7 Abs. 2);
5. durch Übertragung de Geschäftsanteile (§ 14).

§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Erstmalig ist eine Kündigung zum 31.12.2025 möglich. Wird die Kündigung nicht rechtzeitig vorgenommen, ist sie zum Schluss des folgenden Geschäftsjahrs wirksam.

(2) Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft ist zulässig, sowie dadurch nicht die in § 12 Abs. 3 festgelegte Mindestzahl der zu übernehmenden Geschäftsanteile unterschritten wird. Bezüglich der Form, Frist und Wirksamkeit der Kündigung gilt Abs. 1.

§ 6 Ausschluss aus der Genossenschaft

(1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:

1. wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Satzung;
2. wenn es sich mit seinen Zahlungen an die Genossenschaft mehr als 12 Wochen in Verzug befindet, wobei das Mitglied in dieser Zeit zweimalig unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss gemahnt werden muss;
3. wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3);
4. wenn es sich wiederholt weigert, die gemeinsamen Interessen zu fördern oder durch sein Verhalten andere Mitglieder oder die gemeinsamen Interessen ideell oder materiell schädigt.

(2) Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, durch Beschluss des Vorstands. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse bekannt zu geben. Mit Zustellung des Beschlusses erlöschen alle dem ausgeschlossenen Mitglied übertragenen Mandate und es ist nicht mehr berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen und die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.

(3) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses per Post oder E-Mail Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist binnen eines Monats (Datum des Poststempels oder Datum des Emails) ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes einzubringen. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Beschwerde ist von der nächsten Generalversammlung zu behandeln. Die Generalversammlung entscheidet über die Beschwerde endgültig.

§ 7 Tod, Auflösung

(1) (1) Im Fall des Todes gilt die Mitgliedschaft des Verstorbenen bis zum Ende des Geschäftsjahres seines Todes als aufrecht. Die mit der Verwaltung des Nachlasses betraute Person sowie – nach ihrer Einantwortung – die Erben sind berechtigt, die Rechte des Verstorbenen als Mitglied der Genossenschaft wahrzunehmen. Haben mehrere Personen das Erbe angetreten, so haben sie aus ihrem Kreis eine Person zur Wahrnehmung dieser Rechte (insbesondere des Stimmrechts in der Generalversammlung) zu ermächtigen. Die Auseinandersetzung mit dem Nachlass bzw. den Erben des Verstorbenen erfolgt auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres seines Todes.

(2) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst, so scheidet sie mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem die Auflösung erfolgt, aus.

§ 8 Auseinandersetzung

(1) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens, welches aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses ermittelt wird. Ein Anspruch auf Beteiligung an den Rücklagen und dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.

Ergibt sich ein Verlust, der in den Rücklagen keine Deckung findet, so wird das Geschäftsguthaben um die auf die Geschäftsanteile des Mitglieds entfallende Verlustquote gekürzt.

(2) Die Auszahlung darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem das Mitglied ausgeschieden ist, erfolgen. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Gegenforderungen aufzurechnen. Nicht behobene Geschäftsguthaben verfallen nach Ablauf von drei Jahren ab Fälligkeit zugunsten der satzungsmäßigen Kapitalrücklage.

(3) Bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile (§ 5 Abs. 2) gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

1. die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen oder darüber mit der Genossenschaft abgeschlossenen Vereinbarungen, welche auch sachlich begründete Differenzierungen berücksichtigen können, in Anspruch zu nehmen;
2. das Geschäftslokal der Genossenschaft auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zu betreten und Einkaufsmöglichkeiten wahrzunehmen, sofern die technischen Möglichkeiten dafür vorhanden sind. Die Zutrittsberechtigung ist nicht übertragbar. Jedes Mitglied kann für Personen desselben Haushalts auf Antrag maximal eine weitere Zutrittsberechtigung erwerben.
3. an den Generalversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimmrecht auszuüben;
4. bei Anträgen auf Einberufung von Generalversammlungen mitzuwirken;
5. vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung Abschriften des Jahresabschlusses, des Berichts des Vorstands und der Kurzfassung des Revisionsberichts gegen Kostenersatz zu verlangen;
6. eine Abschrift der Satzung und allfälliger Satzungsänderungen zu verlangen;
7. in das Generalversammlungsprotokoll Einsicht zu nehmen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat sein Verhalten dahin auszurichten, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied hat daher insbesondere die Pflicht:

1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
2. gemäß § 12 Geschäftsanteile zu erwerben und rechtzeitig einzuzahlen;
3. sofort bei Aufnahme ein in die satzungsmäßige Kapitalrücklage fließendes Eintrittsgeld sowie bei der Zeichnung von Geschäftsanteilen ein Aufgeld (Agio) zu zahlen, sofern die Generalversammlung diese Verpflichtung festgelegt und die Höhe des Eintrittsgelds bzw. des Aufgelds (Agio) bestimmt hat;
4. der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 3 Abs. 3) enthaltenen Angaben sowie jede Änderung der Rechtsform, der Beteiligungsverhältnisse oder Wechsel der Gesellschafter seines Unternehmens bekannt zu geben; Mitglieder, deren Unternehmen im Firmenbuch eingetragen ist, sind verpflichtet, der Genossenschaft nach jeder Eintragung im Firmenbuch (ausgenommen Einreichung von Jahresabschlüssen) einen aktuellen Firmenbuchauszug zu übermitteln;
5. die Genossenschaft unverzüglich – spätestens jedoch binnen vier Wochen – ab dem Übergabestichtag schriftlich von einem Unternehmensübergang gemäß § 38 Abs. 1 UGB zu verständigen. Hierbei ist auch gesondert anzugeben, falls die Geschäftsanteile vom Unternehmensübergang nicht erfasst sein sollten. Das fruchtlose Verstreichen dieser Frist gilt als Widerspruch der Genossenschaft gemäß § 38 Abs. 2 UGB.

§ 11 Mitgliederregister

Das vom Vorstand zu führende Mitgliederregister hat zu enthalten:

1. die in § 3 Abs. 3 näher bezeichneten Angaben;
2. den Tag des Beitritts und den Tag des Ausscheidens des Mitglieds;
3. die Kurie, der das Mitglied angehört;
4. die Zahl der übernommenen Geschäftsanteile sowie die Kündigung oder Übertragung eines oder mehrerer Geschäftsanteile.

IIII GESCHÄFTSANTEILE, GESCHÄFTSGUTHABEN, HAFTUNG

§ 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile

(1) Ein Geschäftsanteil beträgt € 100.

(2) Beitrittswillige haben gleichzeitig mit der Beitrittserklärung den Betrag für die Zeichnung der Geschäftsanteile einzuzahlen. Mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstands erwirbt das aufgenommene Mitglied den Geschäftsanteil. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, ist der eingezahlte Betrag zurück zu überweisen.

(3) Mitglieder der Kurie 1 haben mindestens 10 Geschäftsanteile zu zeichnen. Mitglieder der Kurie 2 haben mindestens 10 Geschäftsanteile zu zeichnen. Mitglieder der Kurie 3 haben mindestens 3 Geschäftsanteile zu zeichnen.

(4) Die Übernahme von weiteren Geschäftsanteilen ist schriftlich zu erklären und bedarf der Zustimmung des Vorstands. Sie sind unverzüglich einzuzahlen, sobald das betreffende Mitglied von der Zustimmung des Vorstands verständigt worden ist.

(5) Kein Mitglied darf mehr als 100 Geschäftsanteile zeichnen.

§ 13 Geschäftsguthaben

(1) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen abzüglich etwaiger Verlustanteile bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des § 14 ist jede Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden eines Mitglieds bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft haftet das Geschäftsguthaben für einen etwaigen Ausfall, den sie im Insolvenzfall des Mitglieds erleidet.

(3) Solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, darf das Geschäftsguthaben Dritten nicht verpfändet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 genannten Frist erfolgen.

§ 14 Übertragung

(1) Die Übertragung der Geschäftsanteile ist mit Zustimmung des Vorstands zulässig und bedarf der schriftlichen Erklärung. Die Person, die die Geschäftsanteile erwerben soll, muss, sofern sie nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die Mitgliedschaft erwerben. Eine Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem auf diese Weise ausgeschiedenen Mitglied findet nicht statt, doch bleibt es gemäß § 83 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz weiterhin subsidiär in Haftpflicht.

(2) Die Übertragung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft mit der in § 12 festgelegten Mindestzahl von Geschäftsanteilen ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zulässig.

§ 15 Haftung

Im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Genossenschaft haftet jedes Mitglied außer mit seinen Geschäftsanteilen noch mit einem weiteren Betrag in der Höhe derselben („genossenschaftliche Nachschusspflicht").

IV ORGANE

A) Vorstand

§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, darunter der/die Vorsitzende und eine oder mehrere Stellvertreter/innen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, sofern die Generalversammlung keine kürzere Funktionsperiode bestimmt. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im letzten Jahr der Funktionsperiode. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft sowie Mitglieder von Organen juristischer Personen, die Mitglied der Genossenschaft sind.

(4) Die Registrierung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

(5) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.

§ 17 Vertretung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen eine/r Vorsitzende/r oder Vorsitzende/r-Stellvertreter/in sein muss.

(3) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass zur Firma der Genossenschaft die Unterschrift der gemäß Abs. 2 vertretungsbefugten Personen hinzugesetzt wird.

§ 18 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft selbstverantwortlich gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beschlüssen der Generalversammlung.

(2) Der Vorstand kann die Geschäftsführung des gewöhnlichen Betriebs der Genossenschaft Bevollmächtigten gem. § 26 Genossenschaftsgesetz übertragen.

(3) Der Vorstand hat für eine ordnungsgemäße Buchführung und insbesondere innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstands zu sorgen (§22 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz);

(4) (4) Der Vorstand kann für sein Entscheidungsverfahren und für die Zuordnung von Aufgaben an die einzelnen Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung beschließen.

(5) (5) Die Mitglieder des Vorstands haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den entstandenen Schaden.

§ 19 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(2) Wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufweg, durch telefonische Rundfragen, durch elektronische Medien sowie in Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden. Der/Die Vorsitzende ist für die nachvollziehbare Dokumentation der Beschlüsse verantwortlich.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Vorstand.

B) Generalversammlung

§ 20 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung ist innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs anzuberaumen.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn

1. eine vorangegangene Generalversammlung dies beschlossen hat;
2. es ein Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat;
3. es der zuständige Revisionsverband unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat;
4. das Gericht gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG die Revisorin/ den Revisor hierzu ermächtigt hat;
5. sich aus der Bilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, dass die Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrags verloren gegangen ist (§ 84 Genossenschaftsgesetz);
6. es sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Einberufung hat im Falle der Z 2 binnen 14 Tagen, im Falle der Z 5 unverzüglich, sonst entsprechend der Dringlichkeit zu erfolgen.

§ 21 Einberufung der Generalversammlung

(1) Die Einberufung obliegt dem Vorstand, sofern nicht aufgrund des Gesetzes die Liquidatoren (§ 41 und 49 Genossenschaftsgesetz) einzuberufen haben.

(2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Aushang der Einberufung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens am siebten Tag vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Genossenschaft. Gleichzeitig ist die Einberufung den Mitgliedern an ihre E-Mail-Adresse oder an ihre Postanschrift zuzustellen. Mängel bei der Zustellung der Einberufung beeinträchtigen deren Rechtmäßigkeit nicht, sofern der Aushang im Geschäftslokal rechtzeitig erfolgte.

(3) Die Einladung hat den Ort, die Zeit und die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Gegenstände der Tagesordnung sind möglichst konkret zu bezeichnen. Soll eine Abänderung der Satzung beschlossen werden, so ist der wesentliche Inhalt der beabsichtigten Änderungen anzugeben.

§ 22 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung

(1) Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft abzuhalten.

(2) Die Tagesordnung wird vom einberufenden Organ festgesetzt. Ein Zehntel der Mitglieder kann die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung verlangen. Der betreffende Gegenstand ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn das Verlangen rechtzeitig vor Ablauf der Einladungsfrist beim Vorstand einlangt. In gleicher Weise kann der Revisionsverband, dem die Genossenschaft angehört, oder ein vom Gericht bestellter Revisor eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

(3) Über Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt wurden, kann nicht beschlossen werden. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 23 Leitung der Generalversammlung, Befugnisse des Vorsitzenden

(1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorsitzende. Durch Beschluss der Versammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einer Vertreterin/einem Vertreter des Revisionsverbands übertragen werden. Im Falle einer Einberufung durch das Gericht (§ 20 Abs. 2 Z 4) führt die vom Gericht hierzu bestimmte Person den Vorsitz.

(2) Die/der Vorsitzende hat für einen ungestörten und geordneten Ablauf der Generalversammlung zu sorgen. Sie/er entscheidet über die Zulassung von Personen zur Generalversammlung, die nicht Mitglieder sind, über den Vollmachtsausweis, über Sitzungsunterbrechungen sowie über die Worterteilung, Redezeitbeschränkungen und "Schluss der Debatte". Der Vorsitzende kann weiters Ordnungsrufe erteilen und Anwesende in begründeten Fällen als letztes Ordnungsmittel auch aus dem Saal verweisen. Gegen die Anordnung auf „Schluss der Debatte" und gegen den Saalverweis eines Mitglieds kann jedes anwesende Mitglied eine Entscheidung der Generalversammlung verlangen, die die Anordnung des Vorsitzenden aufheben kann.

§ 24 Stimmrecht

(1) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme („Kopfstimmrecht") und zwar in jener Kurie, der es laut Satzung und Beitrittserklärung angehört.

(2) Das Stimmrecht wird gemäß Abs. 3 oder durch einen Bevollmächtigten (Abs. 4) ausgeübt.

(3) Die Stimmrechtsausübung erfolgt

1. bei physischen Personen durch das Mitglied selbst;
2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch das vertretungsbefugte Organ; die an der Generalversammlung teilnehmende Person hat ihre Berechtigung durch eine firmenmäßig gefertigte Stimmrechtsausübungsermächtigung nachzuweisen.

(4) Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten erfordert die schriftliche Erteilung einer Vollmacht, welche auf die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung lautet. Der Bevollmächtigte muss Mitglied sein und kann nicht mehr als drei Mitglieder vertreten, wobei die Vertretungsstimme(n) in der Kurie des vertretenen Mitglieds zählt.

(5) Ein Mitglied hat kein Stimmrecht, wenn in seiner eigenen Sache zu entscheiden ist.

(6) Die Stimmengewichtung der Kurien wird wie folgt festgelegt:

1. Kurie 1: 1/3
2. Kurie 2: 1/3
3. Kurie 3: 1/3

§ 25 Beschlussfähigkeit

(1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist, jedoch müssen mindestens 10 Mitglieder anwesend sein. Besteht die Genossenschaft aus

weniger als 20 Mitgliedern, so ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 60 % der Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse über

1. die Änderung der Satzung;
2. die Zuordnung von Mitgliedern zur Kurie 1;
3. die Einbringung des Betriebs oder eines Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
4. die Verschmelzung oder Spaltung der Genossenschaft;
5. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
6. die Enthebung von Vorstandsmitgliedern sowie
7. den Austritt aus dem Revisionsverband und den Wechsel des Revisionsverbandes

können nur bei Anwesenheit oder Vertretung eines Drittels aller Mitglieder, mindestens aber 10 Personen (sofern die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, mindestens 60% der Mitglieder), gefasst werden.

(3) Sollen Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z 7 gefasst werden, ist dem Revisionsverband rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann gemäß § 32 Genossenschaftsgesetz über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände grundsätzlich nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Beschlüsse gemäß § 25 Abs. 2.

(5) Für Generalversammlungen, in denen Beschlussfassungen gemäß § 25 Abs. 2 vorgesehen sind, ist für den Fall, dass keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, eine neuerliche Generalversammlung einzuberufen, die nach der Wartehalbestunde unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Generalversammlungsprotokoll festzuhalten.

§ 26 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Für Beschlüsse über die in § 25 Abs. 2 angeführten Gegenstände ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(3) Für Beschlüsse über die in §25 Abs. 2 Z 1 bis Z 6 angeführten Gegenstände ist zudem die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Kurie 1 erforderlich.

(4) Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Ansatz.

§ 27 Abstimmung und Wahlen

Sind von jeder Kurie mindestens 3 Mitglieder anwesend oder vertreten, so wird das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen ermittelt, indem zunächst der prozentuale Anteil der Zustimmenden in jeder Kurie ermittelt und gemäß § 24 Abs. 6 gewichtet wird. Die so gewichteten Abstimmungsergebnisse der einzelnen Kurien werden in weiterer Folge addiert und stellen das in einer Prozentzahl ausgedrückte Abstimmungsergebnis dar. Sind nicht von jeder Kurie mindestens 3 Mitglieder anwesend oder vertreten, so wird das Ergebnis aus der Zustimmung aller Stimmberechtigten ermittelt.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 28 Zuständigkeit der Generalversammlung

(1) Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung aus.

(2) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig zur Beschlussfassung über:

1. Wahl und Abberufung des Vorstands;
2. a die Eröffnung neuer Zweigstellen, wenn dafür Investitionen im Ausmaß von mehr als 75.000 erforderlich sind;

   b die Schließung von Zweigstellen;
3. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über den Bericht des Vorstands und die Gewinnverwendung und Verlustabdeckung;
4. die Verschmelzung und Spaltung der Genossenschaft;
5. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
6. den Austritt aus dem Revisionsverband und den Wechsel des Revisionsverbandes;
7. die Behandlung der Kurzfassung des Revisionsberichts;
8. die Zuordnung von Mitgliedern zur Kurie 1;
9. die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand

V Zweigstellen

§ 29 Zugehörigkeit zu einer Zweigstelle

(1) Im Fall der Eröffnung von weiteren Zweigstellen der Genossenschaft, können die Mitglieder angeben, welcher Zweigstelle sie angehören. Die Erklärung ist dem Vorstand gegenüber abzugeben und wird im Mitgliederregister ersichtlich gemacht.

(2) Die einer Zweigstelle zugehörigen Mitglieder bilden die Ortsgruppe der Zweigstelle. Die Mitglieder der Ortsgruppe können sich selbst organisieren und Vorschläge sowie Anregungen an den Vorstand und die/den Geschäftsführer/in der Genossenschaft richten. Verlangen mindestens zehn einer Zweigstelle zugehörigen Mitglieder unter Bekanntgabe eines Besprechungsthemas ein Treffen der Ortsgruppe mit der/dem Geschäftsführer/in, so hat diese/r alle standortzugehörigen Mitglieder zu einem Ortsgruppentreffen einzuladen und bei diesem Treffen das bekannt gegebene Thema mit der Ortsgruppe zu erörtern.

(3) Ist beabsichtigt eine Zweigstelle zu schließen, so sind die der Zweigstelle zugehörigen Mitglieder schriftlich über die Schließungsabsicht zu informieren und zu einer Versammlung der Ortsgruppe einzuberufen. Gehören der Ortsgruppe insgesamt mindestens 100 Mitglieder der Genossenschaft an, so kann die Versammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder per Beschluss Einspruch gegen die beabsichtigte Schließung erheben. In diesem Fall hat die Ortsgruppe binnen vier Wochen einen Sanierungsvorschlag vorzulegen, in dem darzustellen ist, durch welche Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten welche wirtschaftlichen Ziele (Umsatzsteigerung, Verbesserung der Effizienz, Steigerung des Ertrags, etc.) erreicht werden können und welchen Beitrag die Ortsgruppe zur Umsetzung des Sanierungsvorschlags übernimmt. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Sanierungsvorschlags innerhalb von zwei Wochen. Nach sechs Monaten wird die Wirtschaftlichkeit der Zweigstelle neu bewertet. Werden die angestrebten Ziele verfehlt oder hat sich aus anderen Gründen die Wirtschaftlichkeit der Zweigstelle nicht verbessert, gilt die Sanierung als gescheitert und der Vorstand ist nach Anhörung der Generalversammlung nicht mehr gehindert, die Zweigstelle zu schließen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Sanierungsvorschlag vom Vorstand abgelehnt wird.

VI RECHNUNGSWESEN

§ 30 Rechnungswesen

(1) Das Wirtschaftsjahr beginnt mit 1. Juli und endet mit 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres. Das erste Wirtschaftsjahr beginnt mit dem Datum der Eintragung in das Firmenbuch und endet mit dem 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres.

(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen geführt wird, das den Anforderungen des Unternehmens entspricht.

(3) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Abschluss sowie einen Bericht zu erstellen, der Angaben über den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens, über die Entwicklung des Mitgliederstandes, der Geschäftsanteile und der darauf entfallenden Haftsummen und geleisteten Beträge enthält.

(4) Die Generalversammlung hat den Jahresabschluss spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festzustellen.

§ 31 Beschlussfassung durch die Generalversammlung

Der Jahresabschluss, der Bericht des Vorstands und die Kurzfassung des Revisionsberichts sind der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen, die den Jahresabschluss festzustellen und über den Bericht des Vorstands sowie die Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung und über die Entlastung des Vorstands zu beschließen hat.

§ 32 Gewinnverwendung, Verlustabdeckung

Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Generalversammlung auf Grundlage des vom Vorstand erstellten detaillierten Gewinnverwendungsvorschlags, im Falle eines Verlustes über dessen Bedeckung.

VIII AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GENOSSENSCHAFT

§ 33 Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

(1) Die Auflösung der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen.

(2) Die Liquidation ist, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt, durch den Vorstand durchzuführen.

(3) Der nach Befriedigung der Gläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Liquidationserlös wird an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

VIII BEKANNTMACHUNGEN DER GENOSSENSCHAFTEN

§ 34 Bekanntmachungen der Genossenschaft

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Aushang im Geschäftslokal der Genossenschaft. Zusätzlich sind Bekanntmachungen den Mitgliedern per E-Mail oder per Post an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zuzustellen. Mängel bei der Zustellung beeinträchtigen die Rechtmäßigkeit der Bekanntmachung nicht, sofern der Aushang im Geschäftslokal ordnungsgemäß erfolgte.

IV ANMELDUNG ZUM FIRMENBUCH

§ 35 Anmeldung zum Firmenbuch

Die Satzung ist zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Mit der Erwirkung der Eintragung sind folgende Mitglieder beauftragt:

Vor- und Nachname ..MARTIN GERSTL

Vor- und Nachname ..MARIA KAUFMANN

Macht das Gericht die Eintragung davon abhängig, dass bestimmte Vorschriften dieser Satzung – insbesondere auch der Firmenwortlaut – abgeändert werden, so sind die oben genannten Mitglieder ermächtigt, die nötigen Änderungen vorzunehmen.

Die Gründer/innen:

Gründungsort/Datum: ..Wien, 24.10.2022

Vor- und Familienname/Unterschrift:

MARIA KAUFMANN .....

MARTIN GERSTL .....

HARALD KAISER .....